

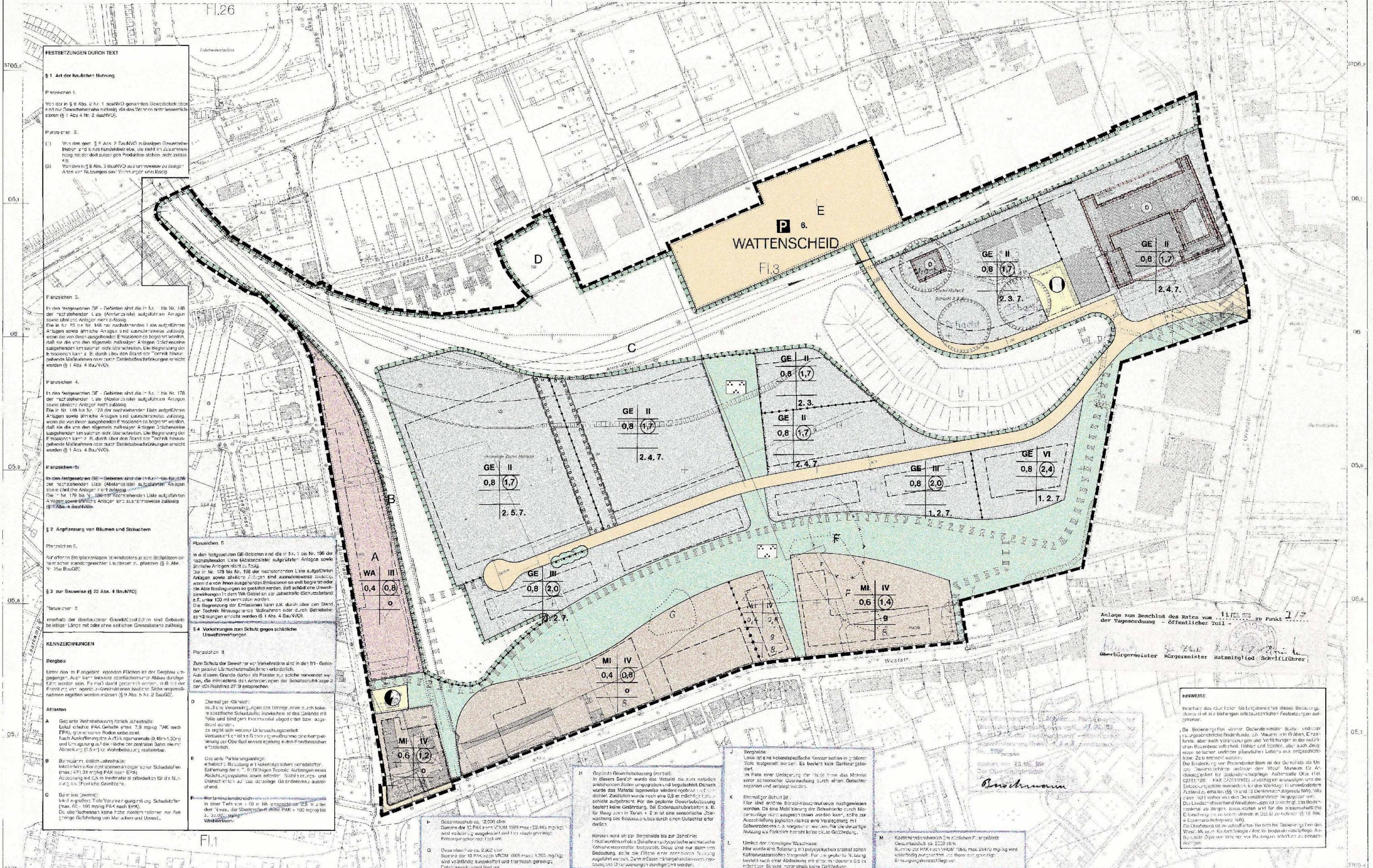
Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.



FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

§ 1 Art der baulichen Nutzung

Planzeichen 1.

Von der in § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO genannten Gewerbezone ist nur Gewerbe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich beeinträchtigen (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO).

Planzeichen 2.

(1) Von den nach § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Gewerbebetrieben sind in dieser Zone nur diejenigen zulässig, die nicht im Zusammenhang mit der dort zulässigen Produktion stehen, nicht zulässig sind:

(2) Von den in § 8 Abs. 2 BauNVO aufzunehmende zulässigen Arten von Nutzungen sind:

Planzeichen 3.

In den festgesetzten GE-Gebieten sind die in Nr. 1 bis Nr. 146 der nachstehenden Liste (Abstandstabelle) aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen mit Ausnahme von Anlagen, die in Nr. 179 bis Nr. 198 der nachstehenden Liste aufgeführt sind, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 4.

In den festgesetzten GE-Gebieten sind die in Nr. 1 bis Nr. 178 der nachstehenden Liste (Abstandstabelle) aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen mit Ausnahme von Anlagen, die in Nr. 179 bis Nr. 198 der nachstehenden Liste aufgeführt sind, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 5.

In den festgesetzten GE-Gebieten sind die in Nr. 1 bis Nr. 196 der nachstehenden Liste (Abstandstabelle) aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen mit Ausnahme von Anlagen, die in Nr. 179 bis Nr. 198 der nachstehenden Liste aufgeführt sind, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

§ 2 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Planzeichen 6.

Für offene Stellplatzanlagen sind mindestens je acht Stellplätze ein neuer oder standortgerechter Laubbäum z. pflanzen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO).

§ 3 zur Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Planzeichen 7.

Innerhalb der überbauten Grundstücksflächen sind Gebäude beidseitig längs mit oder ohne seitlichen Grenzabstände zulässig.

KENNZEICHNUNGEN

Bergbau

Unter den in F angebl. eingezeichneten Flächen ist der Bergbau unzulässig. Die in F angebl. eingezeichneten Flächen sind als Baufläche zu bezeichnen. Es ist nicht zulässig, die in F angebl. eingezeichneten Flächen für die Errichtung von Anlagen zu verwenden, die die in F angebl. eingezeichneten Flächen beeinträchtigen könnten.

Akustik

A Gesamt-Wohnbebauung (einschließlich Einfamilienhäuser) mit einer Fläche von bis zu 100 m² (max. 100 m² nach EPA) und Umgrünung auf die Fläche der Zeitrahen (max. 100 m² nach EPA) und Umgrünung auf die Fläche der Zeitrahen (max. 100 m² nach EPA).

B Gesamt-Wohnbebauung (einschließlich Einfamilienhäuser) mit einer Fläche von bis zu 100 m² (max. 100 m² nach EPA) und Umgrünung auf die Fläche der Zeitrahen (max. 100 m² nach EPA) und Umgrünung auf die Fläche der Zeitrahen (max. 100 m² nach EPA).

C Gesamt-Wohnbebauung (einschließlich Einfamilienhäuser) mit einer Fläche von bis zu 100 m² (max. 100 m² nach EPA) und Umgrünung auf die Fläche der Zeitrahen (max. 100 m² nach EPA) und Umgrünung auf die Fläche der Zeitrahen (max. 100 m² nach EPA).

D Gesamt-Wohnbebauung (einschließlich Einfamilienhäuser) mit einer Fläche von bis zu 100 m² (max. 100 m² nach EPA) und Umgrünung auf die Fläche der Zeitrahen (max. 100 m² nach EPA) und Umgrünung auf die Fläche der Zeitrahen (max. 100 m² nach EPA).

E Gesamt-Wohnbebauung (einschließlich Einfamilienhäuser) mit einer Fläche von bis zu 100 m² (max. 100 m² nach EPA) und Umgrünung auf die Fläche der Zeitrahen (max. 100 m² nach EPA) und Umgrünung auf die Fläche der Zeitrahen (max. 100 m² nach EPA).

F Gesamt-Wohnbebauung (einschließlich Einfamilienhäuser) mit einer Fläche von bis zu 100 m² (max. 100 m² nach EPA) und Umgrünung auf die Fläche der Zeitrahen (max. 100 m² nach EPA) und Umgrünung auf die Fläche der Zeitrahen (max. 100 m² nach EPA).

G Gesamt-Wohnbebauung (einschließlich Einfamilienhäuser) mit einer Fläche von bis zu 100 m² (max. 100 m² nach EPA) und Umgrünung auf die Fläche der Zeitrahen (max. 100 m² nach EPA) und Umgrünung auf die Fläche der Zeitrahen (max. 100 m² nach EPA).

H Gesamt-Wohnbebauung (einschließlich Einfamilienhäuser) mit einer Fläche von bis zu 100 m² (max. 100 m² nach EPA) und Umgrünung auf die Fläche der Zeitrahen (max. 100 m² nach EPA) und Umgrünung auf die Fläche der Zeitrahen (max. 100 m² nach EPA).

I Gesamt-Wohnbebauung (einschließlich Einfamilienhäuser) mit einer Fläche von bis zu 100 m² (max. 100 m² nach EPA) und Umgrünung auf die Fläche der Zeitrahen (max. 100 m² nach EPA) und Umgrünung auf die Fläche der Zeitrahen (max. 100 m² nach EPA).

Anlage zum Beschluß des Rates vom 11. FEB. 1988 zu Punkt 1/7 der Tagesordnung - Öffentlicher Teil -

Oberbürgermeister Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer

HINWEISE

Inhalt des Beschlusses ist im Anhang des Beschlusses abgedruckt. Der Beschlusseinsteller ist für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

Die Beschlusseinsteller sind für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich. Die Beschlusseinsteller sind für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

Die Beschlusseinsteller sind für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich. Die Beschlusseinsteller sind für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

H Gesamt-Wohnbebauung (einschließlich Einfamilienhäuser) mit einer Fläche von bis zu 100 m² (max. 100 m² nach EPA) und Umgrünung auf die Fläche der Zeitrahen (max. 100 m² nach EPA) und Umgrünung auf die Fläche der Zeitrahen (max. 100 m² nach EPA).

K Gesamt-Wohnbebauung (einschließlich Einfamilienhäuser) mit einer Fläche von bis zu 100 m² (max. 100 m² nach EPA) und Umgrünung auf die Fläche der Zeitrahen (max. 100 m² nach EPA) und Umgrünung auf die Fläche der Zeitrahen (max. 100 m² nach EPA).

